

## In Zusammenarbeit



dürfen wir Sie informieren über :

**Zusammenfassung über die Inspektion von Klimaanlage  
in den jeweiligen Bundesländern  
zur Umsetzung der Artikel 15 und 16 der „Gebäude“-Richtlinie.  
Stand 02.04.2021, der schrittweise Übergang in Österreich von der  
Gebäude-RICHTLINIE 2010/31/EU vom 19.05.2010 „12kW“ auf die  
Gebäude-RICHTLINIE (EU) 2018/844 vom 30.05.2018 „70kW“.**

**RICHTLINIE 2010/31/EU vom 19.05.2010**

- ⇒ **die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW zu gewährleisten.**

Die Österreichische Landesverordnungen welche „12 kW“ entsprechen und per 02.04.2020 **noch nicht** novelliert waren bzw. wurden, sind jene aus ....

- Burgenland
- Niederösterreich
- Salzburg
- Steiermark
- Tirol
- Wien

Siehe dazu die auszugsweisen, zusammenfassenden Zitate und Inhalte in der Anlage 1.

**RICHTLINIE (EU) 2018/844 vom 30.05.2018**

- ⇒ **um regelmäßige Inspektionen der zugänglichen Teile von Klimaanlage oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW zu gewährleisten.**

Die Österreichische Landesverordnungen welche „70 kW“ entsprechen und **novelliert** wurden, sind jene aus ....

- ✓ Kärnten
- ✓ Oberösterreich
- ✓ Vorarlberg

Siehe dazu die auszugsweisen, zusammenfassenden Zitate und Inhalte in der Anlage 2.

Zur Anlage 1 und 2 gilt je die Anmerkung:

Die Bestimmungen über das befugte Fachpersonal und wer befugt ist die Überprüfung / Inspektion durchzuführen (= z.B. Gewerbe-Ausübungsberechtigte Kälte- und Klimafachfirmen) die Berichtserstellung und die Vorschriften zur Verteilung des Berichts, sind der jeweiligen Landesverordnung zu entnehmen.

**Nachstehend auszugsweise Zitate zur Umsetzung §§ 15+16 Gebäuderichtlinie ....**

**Anmerkung 1 :** Die vollständigen Texte müssen in den angeführten Richtlinien nachgelesen werden.

**Anmerkung 2 :** Richtlinien sind an sich nicht rechtsrelevant. Erst die nationale Umsetzung in Gesetze und Verordnungen sind rechtsverbindlich. Solange die zutreffenden nationalen Gesetze und Verordnungen nicht novelliert, geändert und angepasst wurden, sind die vorhandenen Gesetze und Verordnungen in der vorhandenen Fassung, gültig.

<p><b>RICHTLINIE 2010/31/EU vom 19.05.2010</b> über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden</p>	<p><b>RICHTLINIE (EU) 2018/844 vom 30.05.2018</b> zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz</p>
<p><b>Artikel 15 Inspektion von Klimaanlage</b></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um <b>die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW zu gewährleisten</b>. Die Inspektion umfasst eine Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.</p>	<p><b>Artikel 15 Inspektion von Klimaanlage</b></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, <b>um regelmäßige Inspektionen der zugänglichen Teile von Klimaanlage oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW zu gewährleisten</b>. Die Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads und der Dimensionierung der Klimaanlage im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes und gegebenenfalls die Berücksichtigung der Fähigkeit der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren.</p>
	<p>(4) Die Mitgliedstaaten <b>legen Anforderungen fest, um sicherzustellen, dass Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, bis zum Jahr 2025 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden</b>.</p> <p>Die Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung müssen in der Lage sein,</p> <p>a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen;</p> <p>b) Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen und die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren; und</p> <p>c) die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben zu werden, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern.</p>
	<p>(5) Die Mitgliedstaaten <b>können Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass Wohngebäude ausgerüstet sind mit:</b></p> <p>a) einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, die die Effizienz des Systems misst und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist, und</p> <p>b) wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie.</p>
<p><b>Artikel 16 Berichte über die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage</b></p> <p>(1) Nach jeder Inspektion einer Heizungs- oder Klimaanlage ist ein Inspektionsbericht zu erstellen. Der Inspektionsbericht enthält das Ergebnis der gemäß Artikel 14 und 15 durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage.</p> <p>Die Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage und der Energieeffizienz der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen.</p>	

**Anlage 1 ....**

Stand 02.04.2021, die auszugsweisen, zusammenfassenden Zitate und Inhalte zur ....

**RICHTLINIE 2010/31/EU vom 19.05.2010**

- ⇒ **die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW zu gewährleisten.**

Die Österreichische Landesverordnungen welche „12 kW“ entsprechen und per 02.04.2020 **noch nicht** novelliert waren bzw. wurden, sind jene aus ....

- Burgenland
- Niederösterreich
- Salzburg
- Steiermark
- Tirol
- Wien

**Anlage 2 ....**

Stand 02.04.2021, die auszugsweisen, zusammenfassenden Zitate und Inhalte zur ....

**RICHTLINIE (EU) 2018/844 vom 30.05.2018**

- ⇒ **um regelmäßige Inspektionen der zugänglichen Teile von Klimaanlage oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW zu gewährleisten.**

Die Österreichische Landesverordnungen welche „70 kW“ entsprechen und **novelliert** wurden, sind jene aus ....

- ✓ Kärnten
- ✓ Oberösterreich
- ✓ Vorarlberg